

Wechsel = Gericht

Erst/und anderer/ auch letzter
Instanz.

Erster Titul.

Von des Wechsel-Gerichts erster Instanz.

Paragaphus Primus.

Von Besetzung dieses Gerichts.

Besetzung
des Wechsel-
Gerichts.

Swollen die allhiesige Kauf- und Handels-Leute
dreyerley/ solche auch dreyen Gerichts-Stellen/
als die Niederlags-Berwante Unserer N. D. Regierung/
die Hof-Befreyte Unserem Hof-Marschall-Amte/ und die
Burgerliche Unserem Stadt-Gericht allhier untergeben
seynd / und bishero ihre so wol in Wechsel-Sachen/
als sonst vorgefallene Stritt/ und Irrungen bey einer/
oder andern aus diesen dreyen Gerichts-Stellen / dero
der Beklagte unterworffen gewesen / rechtlich haben
ausgetragen werden müssen / so wollen Wir doch/ daß
hinsüro zu Entscheid- und Erörterung aller ins künfftig
sich ereignender Wechsel-Stritt ein absonderliches
Gericht mit sieben tauglichen / ehrbaren / und wol ver-
ständigen Handels-Leuten/ als einem Richter/ und sechs
Beysitzern bestellt und gehalten werden solle.

§. II.

Von dem Richter und Beysitzern.

Von dem
Richter und
Beysitzern.

Zu diesem Ende solle der gesamte in drey Classen be-
stehende Handel-Stand einen Richter ohne Unter-
scheid der Religion / und Nation für das erstemal aus
denen Niederlagern wöhlen / und den durch mehrere
Stimm

Stimmen gewöhlten Uns zu Unserer gnädigsten Bestätigung nachmahhaft machen / zugleich aber auch diejenige zwey benennen / auf welche etwa nach ihm die mehrere Vota ausgefallen.

Dieser von Uns so dann bestätigte Richter solle vor gesamt Wechsel-Gericht den hernachfolgenden durch den Gerichts-Notarium vorlesenden Eid abschwören / und bey dem Richter-Amte zwey Jahrlang verbleiben / so dann resigniren / und für dieses erste mal kein Gerichts-Besitzer werden ; damit nicht drey Besitzer aus der Class deren Niederlägern zugleich Zeit seyen.

Hierauf solle ein jedwedere Class zwey aus ihrem Mittel zu Gerichts-Besitzere wöhlen / und die gewöhlte ebenfalls zu Unserer Genehmhaltung vorschlagen / welche auch hernach stehenden von dem Notario vorhaltenden Eid vor dem Wechsel-Richter abzulegen haben.

Die Gerichts-Besitzere werden so lang bey diesem Wechsel-Gericht gelassen werden / bis sie nicht selbst resigniren / oder Wir aus erheblichen Ursachen ein anders ordnen.

Zu diesem Richter- und Besitzer-Amte mögen nicht nur die Wechslere / sondern auch andere in Mercantil- und Wechsel-Sachen Erfahrene Kauf-Leute gewöhlet werden / wann sie auch Kunst-Führer / Tuch- Leinwand- oder Eisen-Handler / oder solche Handels-Leute seynd / die mit Kleinodien / Jubellen / Gold / Silber / und andern kostbaren Sachen handeln.

S. III.

Von Wieder-Ersetzung der erledigten Richter- oder Besitzer-Stellen.

Da nun der zum ersten mal aus denen Niederlägern gewöhlte Richter nach verstrichenen zwey Jahren gehörtermassen sein Amt abgeleget / solle für die nachfolgende zwey Jahr zum Richter ein Gerichts-Besitzer der Hof-Befreyten Class : nach abermal ver-

von Wieder-Ersetzung der erledigten Richter oder Besitzer-Stellen.

gangenen zwey Jahren aber ein Besizer der Burgerlichen Clafs durch das Wechsel-Gericht nach denen mehrern Stimmen gewöhlet / hernach von zwey zu zwey Jahr die Alternation , und Abwechslung von denen Burgern wiederum auf die Niederläger / und so fort an gehalten / und an statt des zum Richter-Amte erhobenen Besizers von dessen Clafs ein Substitutus Assessor , jedoch nur auf zwey Jahr benennet / allemal aber der gewöhlt Richter / oder von der Clafs substituirt Assessor Uns zur Approbation vorgeschlagen werden.

Der wie oben gedacht zum anderten mal aus denen Hof-Besrenten / und das dritte mal aus denen Burgern / und ferners alternativè per classes gewöhlt Richter solle nach der post biennium beschehenem Resignation des Richter-Amtes / bey der Besizer-Stelle / wann dargegen kein sonderes Bedencken obwaltet / verbleiben / mithin der ihme auf die Zeit des Richter-Amtes substituirt Assessor wiederum austreten.

Wann aber der Richter / oder ein Besizer mit Tod abgeheth / oder sonst eine solche Veränderung sich mit ihnen zuträgt / daß sie bey diesem Wechsel-Gericht nicht mehr gebraucht werden können ; so soll ein anderer Richter oder Besizer an des abgehenden Stelle aus selbiger Clafs auf obige Art unverlängt gewöhlet / und Uns zu Unserer Bestättigung benennet werden ; da aber der Richter Leibs-Schwachheit / nahender Verwandtschaft / oder anderer Verhindernus halber nur auf eine Zeit dem Richter-Amte nicht könnte abwarten / oder bey der Sach / worüber zuerkennen / selbst interessiret / oder aus andern rechtmässigen Ursachen / welches auf der Erkantnus der Besizer beruhet / nicht wol Richter seyn könnte / so solle der nächst-anwesende Besizer von selbiger Clafs sein des Richters-Stelle vertreten.

Im fall aber ein oder mehr Besizer um dergleichen Hindernus willen abgiengen / und die erforderende Anzahl nicht vorhanden wäre / so solle aus denen Mittlen / wo der Abgang ist / ohne Unterschied der Religion / und Nation ein anderer für selbiges mal / ohne

ohne weiterer von Uns erwartender Bestättigung substituirt / jedoch von ihme der vorgeschriebene Eid vor dem Richter in Gegenwart der andern Beyfizzern abgelegt werden; da aber ein solcher Substitutus öfters also gebraucht wurde / ist er weiters mit keinem Eid zu belegen / sondern bey der Session bloß des vorigen Eids zu erinnern.

§. IV.

Wie viel Gerichts-Tage / wie viel Personen zu der Erkantnus erforderlich / wie es mit dem Siz / und der Umfrag zu halten / auch der Schluß zu machen seye.

Zu Gerichts-Tagen / deren zwey Wochentlich seyn sollen / seynd hiemit der Montag / und Donnerstags / da aber hierauf ein gebottener Feiertag einfiel / der nächst-folgende Werk-Tag und zwar Frühe von sieben bis neun Uhr / damit die Partheyen / und Rechts-Fürsprecher bey andern Richtern auf erforderenden Fall auch erscheinen mögen / benennet.

von denen Gerichts-Tagen / von der Anzahl deren Personen / von dem Siz / und der Umfrag / auch dem Schluß selbstent.

Wir wollen auch aus besonderen zu Behuf und Beförderung des Commercii fürwaltenden Ursachen bey diesem Wechsel-Gericht die ferias etiam solennes ausgeschlossen / und über dieses noch geordnet haben; daß wann auch auffer denen bestimmten Gerichts-Tagen etwas vorkäme / wo Gefahr an der Zeit / oder an der Sach selbstent / als die Vertusch- oder anderwärtig schädliche Entäußerung des Schuldners Vermögen / oder wol gar Austritt dessen Person zubeforgen wäre / und solches von dem Kläger glaubwürdig dargethan wurde / alsdann der Wechsel-Richter zu allen Zeiten die sammentliche Gerichts-Beyfizzer beruffen lassen / welche die Sach wol und reif erwegen sollen / und nach Erheischung der Notdurft das Behörige fürkehren / allem Falls auch auf Gefahr / und Berechtigung des Klägers die Arrestirung des Schuldners Habschaft oder Person selbstent verhängen mögen.

Bev

Ben der Erkantnus und Entscheidung fürfallender Wechsel-Stritt sollen Richter und Besizere alle sammentlich / oder wenigst der Richter / und vier Besizer samt einem Notario, der das Protocoll führet / gegenwärtig seyn.

Es solle auch zu Benbehaltung einer vollkommenen Gleichheit / unter einer jeden Handlungs-Class Besizeren / im Sizen nicht weniger / als votiren von zwey zu zwey Jahren dergestalt alterniret werden / daß in denen zwey Jahren / da ein Niederlags-Verwanter Richter ist / den ersten und vierten Sitz samt Stimmen die Hof-Befreyte / den anderten und fünften die Bürgerliche / den dritten und sechsten aber die von der Niederlag haben / herentgegen unter der Zeit / wo ein Hof-Befreyter das Richter-Amte bekleidet / der erste und vierte Sitz cum voto denen Bürgerlichen / der anderte und fünfte denen Niederlägern / der dritte und sechste aber denen Hof-Befreyten eingeräumet / und endlich auf gleiche Art so lang / als dem Richter-Amte ein Bürger vorstehen wird / unter denen Besizern der erste / und vierte Rang / denen Niederlägern / der anderte und fünfte / denen Hof-Befreyten / und endlich der dritte / und sechste denen Bürgerlichen angewiesen werden / und nach dieser Ordnung die Umfrag von dem Richter beschehen solle ; daß mithin bey völlig besetzten Wechsel-Gericht nie zwey Besizer von einer Class neben einander zu sitzen / noch gleich nacheinander zum votiren kommen mögen / wie folgende drey Schemata ausweisen.

Schema primi Biennii.

Richter Niederläger.

Besizer.	Besizer.
1. Hof-Befreyter.	2. Bürger.
3. Niederläger.	4. Hof-Befreyter.
5. Bürger.	6. Niederläger.

Sche-

Schema secundi Biennii.

Richter Hof-Befreyter.

Beysitzer.

1. Burger.
3. Hof-Befreyter.
5. Niederläger.

Beysitzer.

2. Niederläger.
4. Burger.
6. Hof-Befreyter.

Schema tertii Biennii.

Richter Burger.

Beysitzer.

1. Niederläger.
3. Burger.
5. Hof-Befreyter.

Beysitzer.

2. Hof-Befreyter.
4. Niederläger.
6. Burger.

Der Richter hat hierüber nach denen mehreren Stimmen zu schliessen / und wann die Stimmen in zweyerley Meinung gleich wären / auf diejenige Meinung / welcher er nach Gutbefinden bestimmet wird / den Schluß zu machen / und wie hernach in §. 9. gemeldet wird / *judicando* fürzugehen.

§. V.

Von Zuziehung deren Rechts-Gelehrten.

Dem Richter und Beysitzern ist auch unverwehret / einen oder mehr Rechts-Gelehrte in begebenden Fällen / wo sie es für nöthig befinden / bey der Erkantnus / *linè tamen voto*, allein um besserer rechtlichen Information Willen zugebrauchen. Es sollen die Parthenen ihre Nohtdurft entweder selbst / oder aber durch Wechsel-Verständige Vorsprecher Summariter ohne Weitläuffigkeit fürbringen; jedoch stehet bey des Wechsel-Gerichts Erkantnus nach gestalten Sachen jedem Theil auch einen bey denen Gerichts-Stellen angenommen / und geschworenen Advocaten zur Nohtdurfts-Handlung zuzulassen.

von Zuziehung deren Rechts-Gelehrten.

§. VI.

Von denen Gerichts = Notarien.

Von denen
Gerichts-
Notarien.

Der Wechsel-Richter / und Besizer sollen einen / oder mehr verständig practicirte / und deren Sprachen Erfahrene Gerichts = Notarien aufzunehmen haben / welche so dann den unten vorgeschriebenen Eid zu Händen des Richters in Gegenwart der Besizer würcklichen ablegen sollen ; diese seynd schuldig über alle vorkommende Acten, und Handlungen ein ordentliches Protocoll in Teutsch und anderer Sprach (wie es der Partheyen Erfahrenheit / und Nohtdurft erfordert) zu halten / denen soll eine gewisse Besoldung von denen Kauf-Leuten ins gesamt bedingt / und wegen deren Protocols-Extracten / Verlaß / Abschieden / und übrigen Expeditionen eine gemässigte / und respectu anderer Gerichtern viel geringere Tax besonders ausgeworffen / diese Tax aber vorhero Uns ad approbandum gegeben werden.

§. VII.

Von denen Ansagern und Botten.

Von denen
Ansagern
und Bot-
ten.

S haben auch Richter und Besizer ein oder mehr geschworene Ansager / und Gerichts-Botten zube- stellen / und sich derselben in Amts-Sachen zugebrauchen / welche alle gleichfalls dem Gericht mit Eid sollen verbunden / und absonderliche Register oder Protocolla über ihre Verrichtungen zuhalten schuldig seyn ; denen ingleichen eine geringe Besoldung / und wegen deren in Parthey-Sachen zu thun habenden Vorforderungen eine besondere / jedoch kleine Tax solle gemacht / in denen vorfallenden ex officio Sachen aber von denenselben die Ansag / und Forderungen um sonst verrichtet werden.

§. VIII.

§. VIII.

Was für Personen dem Wechsel = Gericht
unterworffen / und was für Sachen zu diesem
Gericht gehören ?

WS ist schon oben Art. 6. geordnet worden / daß all diejenige / so sich unternehmen einen formigen Wechsel-Brief auszustellen / wan sie auch keine Wechsler oder Kauf-Leute seynd / an diese Wechsel-Ordnung gebunden ; es ist auch in Articulo 54. bereits die Vorsetzung beschehen / daß die ohnformige Wechsel / oder so genannte cambia à deposito, ceu cambia ficca, um keine Zerrüttung im Handel und Wandel zumachen / noch dormalen zwischen beedersents Kauf-Leuten / jedoch nur cum privilegio fori cambialis, & paratae executionis gelten / mithin derjenige / der keine Kaufmannschaft / oder Wechsel-Bancf führet / und dennoch einen solchen ohnformigen Wechsel-Brief ausgiebet / oder von einem Kaufmann nimmet / die Bezahlung aber nicht leistet / bey seiner gehörigen Instanz / und nicht bey dem Wechsel-Gericht besprochen und per ordinarios gradus executionis zur Zahlung angehalten / auch in Crida-Handlungen ein solcher Wechsel-Brief nicht anderst / als eine gemeine Schuld = Verschreibung angesehen / und classiret werden solle ; als schliesset sich von selbst / daß die Wechsler / und Kauf-Leute wegen deren so wol formig als ohnformigen Wechseln diesem Gericht unterworffen / hingegen diejenige / so keine Wechsler und Kauf-Leute seynd / und doch einen formigen Wechsel-Brief ausgeben oder nehmen / acceptiren oder giriren / nur wegen dieses formigen Wechsel-Handels bey dem Wechsel-Gericht stehen / wegen des ohnformigen Wechseln aber bey ihrer gehörigen Instanz Red und Antwort geben müssen ; daß folgsam die formige Wechsel ohne Unterscheid deren Personen / die ohnformige Wechsel hingegen nur zwischen beedersents Kauf-Leuten zu diesem Wechsel-Gericht gehören.

Was für
Personen
dem Wech-
sel-Gericht
unter-
worffen /
und was
für Sachen
zu diesem
Gericht ge-
hören ?

§. IX.

Wie die Nothdurft bey diesem Wechsel-Gericht
zu handeln / und wie das Gericht *judicando* so wol/
als *exequendo* fürgehen
solle.

Wie die
Nothdurft
zu handeln/
und wie das
Gericht
judicando,
& *exequen-*
do fürge-
hen solle.

Dennach der Wechsel in offenem Glauben und Trauen bestehet / und auf die Beförderung des *Commercii* abzielet / mithin eine schleunige Ausrichtung / und Summarische Verfabrung erfordert / als ist schon oben §. 4. unter andern die Vorsehung beschehen / wie auf dem Fall (da Gefahr an der Zeit / oder an der Sach selbstn wegen besorgender Vertuschung oder Entäußerung des Schuldners Habschaft / oder Austritt dessen Person verhanden ist) das Wechsel-Gericht sich zuverhalten habe.

Wann aber dergleichen Gefahr sich nicht äusseret / und doch der Glaubiger zu seiner Befriedigung in der Güte nicht gelangen mag / sondern veranlasset wird / mittels Gerichtlicher Assistenz des Schuldners Vermögen anzufassen / zu dem Ende die Gerichtliche Spörr zu begehren / so solle das Wechsel-Gericht auf des Klägers erstes Libell, und darinnen beygelegten Wechsel-Brief gleich beede Theil / und zwar nach gestalten Sachen bey nächsteren Raht-Gang / oder längsten bey der hierauf folgenden Session *peremptorie* zuerscheinen / erfordern / auch der Kläger diese seine Klag samt Beylagen in authentischer Form dem Beklagten durch den Gerichts-Ansager zeitlichen intimiren lassen. Und dieses zu dem Ende / daß wann des Klägers Forderung richtig / und keine Exception leidet / das Wechsel-Gericht dennoch die Sach in der Güte benzulegen / und den Kläger bey etwa an Seiten des Beklagten manglenden paaren Mitteln / zur Annehmung einer anständigen Caution, oder Verstattung zulänglicher Zahlungs-Fristen zuvermögen / Fleiß anfehren könne / worzu jedoch Kläger nicht solle gezwungen / sondern ihme auf Begehren die Execution in ordine, wie hernach stehet / ertheilet
werz

werden. Da aber Geflagter gegen dem Wechsel-Brief eine rechtliche Exceptionem vel dilatoriam, vel peremptoriam litis, das ist / oder eine aufzügige oder die Klage selbst alsogleich tilgende Einrede anzubringen hätte / solle er Geflagter oder dessen in Wechsel-Sachen Verständiger / und so wol zum Streit / als Vergleich genugsam Bevollmächtigter seine zu haben vermeinte Exceptiones mündlich erstatten / auch beede Theile noch selbe Session mündlich schliessen und gegenschliessen / der Gerichts-Notarius aber diese deren Partheyen mündliche Nothdurfts-Handlung mit allem Fleiß protocolliren / und zu mehrer der Sachen Richtigkeit von beeden Theilen unterschreiben lassen; Es wäre dann eine so wichtige Sache / welche auf deren Partheyen Verlangen mit gut Befund des Wechsel-Gerichts einen dreytägigen / jedoch peremptorischen Termin zum schriftlichen Schluß und Gegen-Schluß erforderete.

Das Wechsel-Gericht hat hierauf nach beschaffenen Dingen die Güte zwischen beeden Theilen zuversuchen / in Entstehung die münd- oder schriftliche Nothdurften durch die Partheyen und den Gerichts-Notarium irrotuliren zu lassen / und mit der Richterlichen Erkenntnis fürzugehen / auch dieselbe denen Partheyen stracks zu publiciren.

Wann durch dieses geschöpft und publicirte Urtheil ein oder andere Parthey sich beschwert zu seyn vermeinet / solle dieselbe die Appellation nach der Publicirung gleich stante pede mündlich anmelden / und der Gerichts-Notarius die appellirte Parthey mit dem Punct / worüber appelliret / und ob die Appellation zugelassen oder abgeschlagen worden / unter dem Urtheil anmercken. Alle in Sachen anordnende Erfordernungen / und nach gestalten Dingen zum Schluß und Gegen-Schluß zulassend dreytägiger Termin führen darumen die Clausulam peremptoriam mit sich / daß der Geflagte entweder selbst / oder gehörter Massen durch einen genugsam Bevollmächtigten so gewiß bey Gericht

erscheine/ oder in dem von Gericht bewilligten Triduo seine schriftliche Nothdurften erstatte / als im widrigen er mit seiner Exception oder respectivè Gegen-Schluss in hoc judicio nicht mehr gehöret / sondern über das/ was einkommen / gerichtlich erkennet werden solle.

Da nun erwehnter massen der Beklagte gegen den libellirten Wechsel-Brief keine rechtliche Exception einzuwenden hat / folgsam die Schuld richtig ist / und der Kläger zu weiterer Zahlungs-Frist / oder anderwärtigen Nachsicht in der Güte sich nicht verstehen will / oder aber das vom Wechsel-Gericht über gehandelte Nothdurft auf die Ertheilung der Execution ergangene Urtheil in rem judicatam, oder vollkommenen Stand rechtens erwachsen ist / solle das Wechsel-Gericht auf Anlangen des Klägers die Execution folgender gestalten ertheilen :

Die Contentirung inner drey Täg aufzulegen / sonst seye in die Spörz gewilliget.

Wann nun Beklagter in Zeit dieser drey-tägigen Verordnung den Kläger nicht befriediget / solle auf dessen Anruffen die Spörz simpliciter ohne Anhang / oder Gestattung weiteren Umtriebs der Sachen verwilliget werden / mit dem Bescheid : Fiat Spörz / und solle dieselbe durch den Gerichts-Botten also gleich fürgenommen werden.

Wie dann diese drey-tägige Verordnung auf eine fernere Rechts-Handlung gar nicht zuverstehen ist / weilen die Nothdurft oben verstandener massen schon ist angebracht worden / oder zu seiner Zeit hätte sollen angebracht werden / sondern es hat diesen Verstand / daß der Beklagte zu Vermeidung der Spörz den Klager inner diesen drey Tügen bezahlen / oder auf andere Weiß befriedigen / und auffer Klag halten solle. Zu dem Ende hat das Gericht von dem Beklagten keine Münd- oder schriftliche Exception oder Einrede in Executivis mehr anzunehmen / sondern den lähren Bescheid beyläuffig dahin zuertheilen :

Die-

Dieses Begehren hat nicht statt. Oder es kan nach beschaffenen Dingen / da die Exceptio gleichwol von einer Erheblichkeit zu seyn befunden wurde/ folgender Bescheid ergehen: Geflagter wird den Kläger zu folge der in Sachen ergangenen Verordnung zubefriedigen/ und hienach diese seine Nothdurst gleichwol anzubringen wissen.

Ob nun wol nach erhaltener Spörz in des Glaubiger Wahl stehet / auf bewegz oder ohnbewegliche Güter/ Rechte/ und Schuld-Forderungen zugreifen/ so solle doch dieses mit der Bescheidenheit beschehen/ daß nicht mehr / als was die Schuld beyläuffig in Capitali/ und gewöhnlichen Wechsel-Forderungen auch Gerichts-Unkosten betragen möchte / in die Spörz gezogen werde / wie dann auch ohne sonderbaher Rechtliche Ursach nicht solche Sachen in die Gerichtliche Spörz zu nehmen seynd / welche der Schuldner zum täglichen Gebrauch vonnöhten hat/ oder deren Execution ihm zum Schimpf gereichen wurde.

Zu dessen Beobachtung / und damit auch die Gerichtliche Spörz würcklich vollzogen werde/ solle der Kläger nach erhaltener Spörz dasjenige/ was er in die Gerichtliche Execution nehmen will / so viel möglich verzeichnen / solche Verzeichnus unter eigener / oder doch seines Gewalt-Tragers Handschrift und Pedschafts-Fertigung dem Wechsel-Richter / oder dessen Amts-Verwalter vorzeigen / und wann selbige gut gehalten worden/ dem Gerichts-Ansager nebst der Spörzs-Berwilligung zu Vornehmung der Execution einhändigen / welcher so dann / wann Mobilien zu spörren seynd/ solche Spörz anderst nicht/ dann in Beyseyn des Klägers / oder dessen Gewalt-Tragers nebst Vorweisung / und abschriftlicher Hinterlassung so wol der Spörzs-Verordnung als der Specification vorzunehmen / und die spörrende Sachen ordentlich zubeschreiben hat.

Wobdurch der Kläger immiffionem ex primo decreto, oder ein Gerichtliches Unterpfind auf die gespörte Habschaft erlanget; Da aber Geflagter als Contumax der Spörz nicht statt thun wurde/ solle der Ansager die Spörz-Berordnung / samt gemelter Specification darnieder / und einen Stein darauf legen / und der Kläger gleichwol pro immisso ex primo decreto in die in besagter Specification enthaltene Effecten gehalten / und dieses also gleich von dem Ansager bey dem Wechsel-Gericht schriftlichen angedeutet / auch von daraus auf ferneres in instanti an Seiten des Klägers beschehenes Anruffen zu dessen Sicherheit von des Geflagten Habschaft so viel Effecten, als des Klägers Forderung cum omni causa betraget / in Sequestrum, auch da es für nöthig erachtet wird / mit Zuziehung der Wacht gezogen werden.

Wie Wir dann Unserem Hof-Kriegs-Rath aufgegeben / an seine Gehörde zuversügen / daß auf Anlangen des Wechsel-Gerichts die erforderliche Assistenz durch die Wacht beschehe.

Hierauf stehet dem Kläger frey / gleich ohne Auswartung des sonst gewöhnlichen Tridui bey dem Wechsel-Gericht einzukommen / und nach beschaffenen Dingen die Schätzung deren gehörter massen gespört und sequestrirten Mobilien anzufuchen / welche auch Anfangs mit Vorwissen / hernach nochmalen mit Vorwissen / folgendts nach diesen beeden drey-tägigen Berordnungen simpliciter verwilliget / und durch die Gerichts-Canzley gleich bey der ersten Tag-Satzung / es erscheine darbey der Schuldner / oder nicht / vorgenommen werden solle.

Und wie nun diese Schätzung bey der Canzley also bald zu schreiben / und zu expediren / solches auch denen Parthenen ohne Verzug mittels eines bey der Canzley angeheften Zettels kund zu machen / also wird demjenigen / so durch die Schätzung beschweret zu seyn vermeinet / die Überschätzung inner 8. Tagen von Zeit solcher Publicirung anzufuchen bevorstehen / diese Überschätzung auch gleich der Schätzung vorgenommen / und publiciret / in dem übrigen aber hernach keinem Theil eine weitere Schätzung

Schätzung zugelassen / sondern auf ferners Anruffen des Glaubigers die Einantwortung mit dem vorhergehenden Bescheid (Die Auslösung deren geschätzten Effecten inner drey Tagen aufzuerlegen / sonst seye in die Einantwortung gewilliget.) ergehen / und ohngehinderet des Beklagten Ausbleiben vollzogen / oder bey dessen Weigerung auf Bewilligung des Wechsel - Gerichts mit Zuziehung der Wacht vorgenommen werden.

Demnach aber in denen Fällen / wo etwann eines Beklagten Cassa, Activ - Schulden / oder andere Forderungen in die Spörz genommen worden / es keiner Schätzung bedarff ; als wird hierauf der Kläger bey der erstfolgenden Rahts - Session gleich um die Erfolglassung / oder Einantwortung ins Eigenthum / und zwar allemal vor diesem Wechsel - Gericht ohne Unterschied / ob des Beklagten Schuldner unter selbige / oder auch zu einer fremden Instanz gehöre / ordentlich zu begehren wissen / so auch über zwey gewöhnliche Vorwissens - Verordnungen / deren jede oberständener massen ein drey - tägige Frist ob sich hat / bewilliget / und die derentwegen erforderliche Decreta, und respectivè Ersuch - Schreiben ausgefertigt : diese Ordnung auch bey Executirung deren dem Glaubiger Versatz - Weiß angehängigten Baarschaften / oder richtigen Schuld - Scheinen (als deren Erfolglassung / und Einantwortung ins Eigenthum gleich mit der ersten Klag anzusuchen ist) beobachtet werden solle / jedoch dergestalt / daß der Kläger in diesem nicht weniger als in denen in nächst vorhergehenden Fällen / nach der über zwey Vorwissens - Verordnungen behebten Einantwortung einer dem Beklagten zugehörig gewesener Forderung die Bezahlung derselben nicht eben bey diesem Wechsel - Gericht als des Beklagten Obrigkeit / sondern bey jener Instanz , wo sein des Beklagten Schuldner hingehörig ist / ansuchen müsse.

Begebe sich aber / daß der Glaubiger keine Mittel bey dem Schuldner wüste / oder auch sonst etwa

nichts specificè zu verzeichnen vermögte / solle der
Anfager sich dennoch mit dem Kläger / oder dessen
Gewalthaber zu dem Schuldner begeben / und
wann sich gleichwolen anständige Güter bey dem-
selben finden würden / solche in die Spörz genom-
men / und also / wie oben verordnet / weiters ver-
fahren werden.

Da aber bey dem Schuldner gar keine Zah-
lungs - Mittel sich befinden mögten (welches der
Anfager jedesmal seinem Executions - Schein einzu-
verleiben haben wird) kan der Kläger nebst Bey-
legung dieses Scheins bey nächst - folgender Session,
oder da Gefahr an der Zeit obhanden / gleich in
instanti um den Personal - Arrest des Beklagten /
beym Wechsel - Gericht anlangen / welcher Arrest
dann auch nach beschaffenen Dingen / und genugs-
sam erwogenen Umständen / insonderheit wann der
Beklagte mit einer anständigen Caution, oder ander-
wertigen Versicherung des Klägers nicht gleich auf-
kommen möchte / simpliciter kan verwilliget / und
zu dessen Vornemmung das Behörige ausgefertigt
werden ;

Welches auch in dem Fall / wann aus dem
Executions - Schein klar erhellen würde / daß die
in die Spörz genommene Güter / dem beyläuffigen
Werth nach / zu Befriedigung des Creditoris nicht
erflecklich wären / wegen des Abgangs also gehal-
ten / und der Beklagte auf Anlangen des Klägers
unerwartet der würcklichen Schätzung unter einsten
zur Namhaft - Machung / allen falls auch Gerichtlicher
Depositirung mehrerer Güter durch den sonst fol-
genden Personal - Arrest angehalten werden mag.

Es solle auch der Kläger die unrichtig / oder
uneinbringliche Schulden / oder auch andere ungül-
tige Mittel gar nicht / die Schlechtere aber nur in
dem Fall / wann der Schuldner kein bessere hätte /
und solches auf Begehren des Klägers mit einem
Cörperlichen Eid beteuren könnte / jedoch auch diese
nur dem innerlichem Werth nach / und ohne sein
Ver-

Verlust / und Schaden anzunehmen schuldig seyn.

Da aber ohnbewegliche Güter / Gülden / Häuser / und Grund-Stück in die Execution zunehmen wären / solle der Ansager ohne weiterer Auf-Lag bey dem Wechsel-Gericht das geziemende Ersuch-Schreiben an diejenige Instanz, welcher sothane Güter / Gülden / und Grund-Stück unterworffen seynd / auswürcken / und dieses Ersuch-Schreiben gehöriger Orten überreichen.

Zu dem Ende haben Wir auch an Unsere N. De. Regierung sowol / als andere Dicasteria, und nachgesetzte Gerichts-Stellen / zumalen auch Grund-Bücher verfügen lassen / daß selbe auf beschehenes Ersuchen des Wechsel-Gerichts die exequiren wolgende Güter / Gülden / Häuser / und Grund-Stück cum effectu hypothecæ judicialis alsobald ansätzen / und gehörigen Orts fürmercken / oder inhibiren lassen / und darauf mit denen fernern Gradibus Executionis auf Anlangen des Klägers verfahren / wiewolen dieses alles mit Vorbehalt der Grund-Herrlichen Jurium, und gewöhnlichen Taxen beschehen solle.

Es können aber obbemelte von dem Wechsel-Gericht um die Execution ersuchte Instantien als Judices Executionis keine Exception des Geflagten weder in Causa principali noch incidenti anhören; immassen der Geflagte solche Exceptiones bey dem Wechsel-Gericht in obbemelten Fristen peremptoriè anzubringen / widrigens die Execution zu befahren hat.

Die Gerichts-Unkosten belangend / sollen dieselbe bey der ersten Tagsatzung ohngehindert ein oder andern Theils Ausbleibens moderirt; auch für die Bemühung deren Rechts-Vorsprecheren / und Advocaten so viel / als es bey andern Gerichten üblich / passiret werden.

Wann die zuerkannte Gerichts-Unkosten nicht gleich mit dem Capital und Interesse eingebracht

werden können / solle derentwegen kein besonderer Executions - Proceß abgeführt / sondern nach erfolgter Moderirung mit der vorhin der Hauptschuld halber erworbenen Execution, auch wegen derer zuerkannten Unkosten / als eines nothwendigen Accessorii, fortgefahren werden.

Folgen die Eids-Formulen /

Welche dieses Gerichts Personen abzulegen haben.

Erste des Richters.

Eids-Formulen welche dieses Gerichts Personen abzulegen haben.
Erste des Richters.

Ihr werdet schwören einen Eid zu **GOTT** dem Allmächtigen / und bey euren Ehren / und Trauen angeloben / dem Richter = Amt des Wechsel-Gerichts / zu welchen ihr erkieset worden / nach euren besten Verstand aufrecht / und redlich abzuwarten / keiner Parthey anhängig / oder rahtsam zu seyn / sondern dem Armen / als dem Reichen / dem Reichen als dem Armen ein gleiches Recht zu ertheilen / und darinnen nach denen mehrern Stimmen zu sprechen / auch weder Mieth / Gab / Freundschaft / Feindschaft / noch ichtes anders anzusehen / und sonst alles das zu handeln / und zu thun / so einem verpflichteten Richter gebühret / und er zu thun schuldig / auch der Ehrbar:

bar= und Gerechtigkeit gemäß ist / ge= treulich / und ohne Gefährde.

Änderte der Bessiger.

Ihr werdet schwören einen Eid zu Änderter Eid der Bessiger. **GOTT** dem Allmächtigen / und bey euren Ehren / und Trauen angeloben / dem Bessiger= Amt des Wechsel= Gerichts / zu welchen ihr allhier erkieset worden / nach eurem besten Verstand aufrecht / und redlich abzuwarten / keiner Parthey anhängig / oder rahtsam zu seyn / sondern dem Armen als dem Reichen / und dem Reichen als dem Armen ein gleiches Recht zu ertheilen / auch weder Nieth / Gab / Freundschaft / Feindschaft / noch ichtes anderes anzusehen / und sonst alles das zu handeln / und zu thun / so einem verpflichteten Bessiger gebühret / und er zu thun schuldig / auch der Ehrbar= und Gerechtigkeit gemäß ist / getreulich und ohne Gefährde.

Dritte des Gerichts=Notarii.

Ihr werdet schwören einen Eid zu Dritter Eid des Gerichts=Notarii. **GOTT** dem Allmächtigen / und bey euren Ehren / Trauen und Glauben angeloben / dem Notariat= oder Gerichts=

richts = Schreiber = Amt bey dem allhiesi-
gen Wechsel = Gericht nach eurem besten
Verstand aufrecht und redlich abzuwar-
ten / keiner Parthey anhängig zu seyn /
alles was euch in Amts = Sachen ver-
trauet wird / in geheim / und das Ge-
richts = Protocoll in guter Ordnung zu
halten / auch einem jeden die Erkantnis /
Rathschläg / und was dergleichen Can-
zeley = Expeditiones seynd / ohne Steige-
rung der Tax , welche gemacht wird /
folgen zu lassen / auch in übrigen alles
das zu thun / was einem geschwornen
Notario von Rechts wegen gebühret /
getreulich und ohne Gefährde.

Vierte der Ansager und Botten.

Vierte Eid
der Ansager
u. Botten.

Ihr werdet schwören einen Eid zu
GOTT dem Allmächtigen / eurem
Ansager = und Botten = Dienst bey dem
allhiesigen Wechsel = Gericht nach eurem
besten Verstand / und Fleis abzuwarten /
und über eure Verrichtung ehrbare Re-
gister zu halten / auch alles das zu thun /
was einem redlichen Ansager oder Bot-
ten zu thun gebühret / getreulich / und
ohne Gefährde.

Folgendes ist über den abgelesenen Eid nachzu-
sprechen :

Was

Was mir anjetzo vorgehalten worden/ das habe ich alles recht und wol verstanden/ will auch demselben also getreulich nachkommen/ so wahr mir GOTT helffe.

Anderter Titul.

Von der Appellation des Wechsel - Gerichts/ oder anderer Instanz.

Paragaphus Primus.

Von dem Appellations - Richter/ und Bey-
sitzern / auch deren Erkantnus.

Ummit die Parteyen an ihrem Recht keiner Dingen verkürzet / sondern vielmehr dabey gehandelt / allenfalls bey sich äusserenden Beschwerden das Recht wieder hergestellt werde / haben Wir ein Appellations - Wechsel - Gericht gnädigst angeordnet / welches in einem Appellations - Richter von dem Herren - Stand / dann in sechs Mercantil - Rächten bestehen / deren der Erste aus Unserer N. De. Regierung / der Anderte ein Obrist - Hof - Marschallischer Assessor , der Dritte ein Statt - Gerichts - Assessor , der Vierdte ein Niederläger / der Fünfte ein Hof - Befreyter / dann der Sechste ein Burgerlicher Handels - Mann neben einem Actuario seyn / und wegen deren Personen das Behörige nach Publicirung dieser Unserer Ordnung intimiret werden solle.

Von dem
Appella-
tions Rich-
ter/ und
Beysitzen/
auch deren
Erkantnus.

§. II.

Wie nun die Appellation von der ersten Instanz durch die Parthenen angemeldet werden / daß nemlich solches zu Gewinnung der Zeit gleich stante pede mündlich beschehen solle / dieses ist schon oben Tit. 1. §. 9. vorgesehen. Beide Parteyen sollen dann über die angemelte und zugelassene Appellation

tion noch selbe Rahts-Session die Acta recollationiren / oder wie vor / zusammen richten / besiglen / und dem Gericht zu alsobaldiger Absendung ad Judicium Appellationis behändigen.

§. III.

Der Appellations-Richter hat zu vorkommenden Berathschlagungen denen sechs Mercantil-Rähten sammentlich ansagen zu lassen / und da ein oder anderer aus erheblichen Ursachen ausbliebe / wenigst mit vier Mercantil-Rähten die bey erster Instanz gehandlete / und irrotulirte Nohtdurften alles Fleisses zu erwegen / und darüber nach denen mehrern Stimmen zu erkennen / auch das geschöppte Declarations-Urthl ad publicandum der ersten Instanz samt denen Actis ohne Verzug zuruck zusenden.

§. IV.

Wann wegen des Appellanten besorgenden Austritts / oder Distrahirung seiner Habschaft einige Gefahr ab dem Verzug beruhete / ist der Appellans dem Appellato um das / so in erster Instanz erkannt worden / genugsame Caution zu leisten schuldig / auch da er in dieser anderten Instanz weiter verlustiget / und pro temerè Appellante erkannt wurde / gebührend zu bestraffen.

Nota.

Der Appellations-Richter / und diejenige Wechsel-Rähte / welche schon vormalen als Rähte / oder Assessores bey anderen Gerichts-Stellen ihr Eid abgelegt / seynd nicht schuldig bey diesem Appellations-Gericht ferners zu schwören / massen sie sich des abgelegten Richter-Rahts- oder Gerichts-Beyseher-Eids zu erinnern haben. Diejenige aber / welche ein dergleichen Eid noch niemalen abgeschworen / sollen es mutatis mutandis, wie oben circa finem tituli primi enthalten ist / vor dem Appellations-Gericht ablegen.

Dritter

Dritter Titul.

Von der Revision, oder letzten Instanz in Wechsel-Sachen.

§. I.

Vwolen unter andern rechtlichen Behelffen die Revision zum Schuß und Schirm der Gerechtigkeit / und Darthuung der Unschuld eingeführet ist / so giebet es dennoch die Erfahrung / daß solche Revision von verschiedenen Parteyen allein zu Verlängerung deren Rechts-Führungen mißbraucht werde; wann Wir aber diesen Miß-Brauch keines wegs gestatten / dahero zuseherist in Wechsel-Sachen nicht nur in denen jenigen Fällen die Revision abgeschlagen wissen wollen / in welchen sie vermög der den 14. May 1669. ausgegangenen Revisions-Ordnung §. I. ohne dem nicht zulässig ist / sondern Wir wollen auch sothane Revision in Wechsel-Sachen damals nicht leicht zulassen / wann zwey gleichmäßige Urthl von dem Wechsel-Gericht erst- und anderter Instanz ergangen seynd; Es wäre dann / daß der Revisions-Werber so erhebliche / und rechtlich dargethane Ursachen seiner Beschwerden Uns vorbrächte / welche eine mehrere Rechts-Untersuchung / und Revisionem actorum ohnungänglich erfordereten.

von der Revision, oder letzten Instanz in Wechsel-Sachen.

§. II.

Auf solchem Fall solle die Revision von Zeit der publicirten Declaration inner 8. Tagen peremptoriè von dem beschwerten Theil / oder dessen Gewalt-Trager bey Unserer Hof-Sankley schriftlich angebracht / und die Beschwerde rechtlich dargethan / und wann die Revision zugelassen / das Juramentum calumniæ vor dem Appellations-Gericht bey der erst peremptoriè bestimmten Tagsatzung abgelegt / auch die Acta cum motivis nach Hof befördert werden.

§. III.

Es solle aber wegen der bey Uns suchenden / auch zugelassenen Revision, keines wegs die Execu-

tion des bey dem Appellations - Gericht geschöpfften Urths eingestellet / sondern die Contentirung dem bey gedachten Appellations - Gericht obsiegenden Theil geleistet / oder nach beschaffenen Umständen wenigsten das zuerkannte Quantum an ein drittes sicheres Ort auf Zinsung bis zu dem ergehenden Revisions - Urth angelegt werden.

§. IV.

Wir werden auch die revidirende Wechsel - Sachen vor anderen / gestalten Dingen nach / beschleunigen / in einer Monats - Frist berathschlagen / und Uns zu Unseren Endschlus gehorsamst vortragen lassen.

§. V.

Wie übrigens die Execution über ein Revisions - Spruch / oder ein anderes in rem iudicatum erwachsenes Urth zu verhängen seye ; ist schon oben Tit. I. §. 9. enthalten.

Beschluß.

A obstehende Wechsel - Ordnung / und was weiters bey dem Wechsel - Gericht / erst - andert - und letzter Instanz von Uns mit wolbedachten Muth / dem Commercio zum Besten geordnet worden / hat sich Männiglich in diesem Unserem Erz - Herzogtum Oesterreich unter der Enns zu richten / in ein und andern in begebenden Fällen würcklich und ohnverbrüchlich zugeleben / und darwider keines wegs zu handeln. Doch halten Wir Uns bevor / diese Wechsel - Ordnung / auch Bestellung des Gerichts ins künfftig / aus selbst fürfallenden /
oder

oder Uns von dem Handel = Stand / oder
Gerichts = Stellen gehorsamst fürbringenden
Ursachen zu ändern / zu minderen / oder zu
vermehreren.

Es beschiehet hieran Unser Gnädigst-
wolgefällig- und ernstlicher Willen und Mei-
nung. Geben in Unserer Statt Wienn den
zehenden Septembris / im Sibenzehenhundert
Sibenzehenden / Unserer Reiche / des Römi-
schen im Sechsten / deren Hispanischen im
Vierzehenden / des Hungarisch- und Böhei-
mischen im Siebenden Jahre.

Carl.



Philipp Ludwig Graf von
Sinzendorf.

Ad Mandatum Sac. Cæf. & Cath.
Majestatis Proprium.

Johann Georg Mannagetta.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.